



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Oktober 2015

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	11. 9. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Richtlinien für den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Veröffentlichungsrichtlinien) Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 5. Oktober 2015	664
20304	14. 9. 2015	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Übernahme von Dienstordnungsangestellten in den Landesdienst	666
2051	14. 9. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoring- maßnahmen	666
805	18. 6. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrecht- licher Vorschriften im Einzelhandel (Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit – ChemVwV)	667

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Integration und Soziales	
29. 9. 2015	Bekanntmachung über die Neubestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen in Nordrhein-Westfalen	684
	Landeskriminalamt	
8. 10. 2015	Bek. – Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Cologne“ sowie deren Teilor- ganisation „Red Devils MC Cologne“ in Köln hier: Gläubigeraufruf	684
8. 10. 2015	Bek. – Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Hamm“ hier: Gläubigeraufruf	684

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**1141**

**Richtlinien
für den Erlass von Rechts- und
Verwaltungsvorschriften
(Veröffentlichungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Inneres und
Kommunales vom 5. Oktober 2015

1**Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien betreffen den Erlass von Verwaltungsvorschriften und ihre Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW.) sowie den Erlass von Rechtsvorschriften und ihre Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.). Die für die Veröffentlichung in anderen amtlichen Bekanntmachungsblättern erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

2**Allgemeine Hinweise****2.1****Angabe der Gliederungsnummer**

Die Gliederungsnummer der Sammlung Gesetz- und Verordnungsblatt (SGV. NRW.) beziehungsweise der Sammlung Ministerialblatt (SMBI. NRW.) ist links neben der Überschrift an den Zeilenanfang zu setzen. Bei neuen Vorschriften ist auf die Eingliederung der vorhandenen Vorschriften Rücksicht zu nehmen. Verwaltungsvorschriften zu einer Rechtsvorschrift sind entsprechend der Rechtsvorschrift einzuordnen.

2.2**Geltung der Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit und Abweichungen**

Für die rechtsförmlichen Fragen der Normsetzung in Nordrhein-Westfalen gilt das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene „Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen)“ in entsprechender Anwendung in der jeweils aktuellen Fassung, soweit landesrechtlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

2.3**Zitieren von Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Die Zitierweise europarechtlicher und bundesrechtlicher Rechtsnormen und Vorschriften richtet sich nach den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Bei der Zitierweise landesrechtlicher Rechtsnormen und Vorschriften gelten die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit mit folgenden Ergänzungen:

2.3.1

Die amtlichen Veröffentlichungsorgane für das Land Nordrhein-Westfalen werden im Vollzitat wie folgt angegeben:

- a) bei Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt: (GV. NRW. S. ...) und
- b) bei Veröffentlichungen im Ministerialblatt: (MBI. NRW. S. ...).

2.3.2

Das Vollzitat von im Gesetz- und Verordnungsblatt und im Ministerialblatt veröffentlichten Vorschriften setzt sich aus Zitiernamen, Datum der Ausfertigung oder der (letzten) Bekanntmachung, Angabe der Fundstelle im Gesetz- und Verordnungsblatt oder Ministerialblatt sowie gegebenenfalls Angabe der (letzten) Änderung mit Fundstelle im GV. NRW. oder MBI. NRW. zusammen. Fundstellenangaben der Sammlung Gesetz- und Verordnungsblatt oder der Sammlung Ministerialblatt sind nicht zu benutzen.

Bei im Ministerialblatt veröffentlichten Vorschriften setzt sich der Zitiernamen aus der Angabe der Rechtsnatur und des Erlassenden sowie der Bezeichnung der Vorschrift zusammen.

Beispiel: Runderlass des Innenministeriums „Veröffentlichungsrichtlinien“ vom 18. April 1994 (MBI. NRW. S. 558), der zuletzt durch Runderlass vom 19. März 2003 (MBI. NRW. S. 326) geändert worden ist.

2.3.3

Wird auf Fundstellen verwiesen, bei denen die Jahrgänge des Gesetz- und Verordnungsblatts oder des Ministerialblatts die inzwischen nicht mehr zulässige Abkürzung „NW.“ verwendet haben, ist in der Fundstellenangabe gleichwohl die Abkürzung „NRW.“ zu gebrauchen.

2.3.4

Bei Verweisungen auf nicht veröffentlichte Runderlasse sind der Zusatz „(n. v.)“ und die Angabe des Aktenzeichens erforderlich.

Beispiel: „Runderlass des ...ministeriums vom 15. Juli 2005 (n. v.) – 41 – 60.04.08 (6049)“.

2.4**Abdruck von Formularen, Mustern und Vordrucken**

Formulare, Muster, Vordrucke und Ähnliches sind grundsätzlich nicht in den Text einer Vorschrift aufzunehmen. Nur bei eigener rechtskonstitutiver Bedeutung kommt eine Veröffentlichung als Anlage zu einem Gesetz oder zu einer Verordnung in Betracht. Ansonsten ist in der Rechtsgrundlage die Bekanntgabe durch das zuständige Ministerium auf Regelungsebene der Verwaltungsvorschriften vorzusehen. Nicht rechtskonstitutive Anlagen, die nicht in den Verkündungsblättern veröffentlicht werden sollen, werden in die elektronische Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatts und des Ministerialblatts sowie in die elektronische Sammlung aufgenommen.

Bloße Arbeitshilfen, Rechtsprechungserläuterungen, Hinweise oder sonstige Erläuterungen ohne rechtskonstitutiven Gehalt gehören nicht in Rechtsvorschriften. Für sie sollten die Möglichkeiten des E-Government genutzt werden, insbesondere im Wege der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums.

2.5**Grundsätze für eine gleichstellungsgerechte Gestaltung der Amts- und Rechtssprache**

Die Grundsätze für eine gleichstellungsgerechte Gestaltung der Amts- und Rechtssprache gemäß dem Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums, der Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 24. März 1993 (MBI. NRW. S. 780) sind zu beachten.

3**Erlass von Verwaltungsvorschriften****3.1****Notwendigkeit**

Die Notwendigkeit neuer Verwaltungsvorschriften ist besonders kritisch zu prüfen. Anhand des Vorschriftenbestandes in der SMBI. NRW. ist zu prüfen, ob der Gegenstand schon ausreichend geregelt ist. Häufig werden geringe Änderungen oder Ergänzungen vorhandener Vorschriften eine neue selbständige Regelung entbehrlich machen.

3.2**Ressortprüfung**

Das die Veröffentlichung ersuchende Ressort prüft die Einhaltung dieser Richtlinien; es soll darauf hinwirken, dass Mängel vor der Vorlage zur Unterzeichnung abgestellt werden. Bei Veröffentlichungen muss das die Veröffentlichung ersuchende Ressort die Prüfung auch auf dem schriftlichen Original des Veröffentlichungsersuchens bescheinigen.

3.3**Veröffentlichungszwang****3.3.1**

Auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung gemäß der Verwaltungsverordnung über den Abschluss der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften vom 29. August 1961 (MBI. NRW. S. 1600) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3.3.2

Soll der Text einer Verwaltungsvorschrift nicht veröffentlicht werden, so ist der Erlass dennoch in der Regel nur mit Betreff, Datum und Aktenzeichen, gegebenenfalls auch mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens, in das Bestandsverzeichnis der SMBl. NRW. aufzunehmen (sogenannter **Kopferlass**). Von der Aufnahme sogenannter Kopferlasse in die SMBl. NRW. darf nur dann abgesehen werden, wenn die gegen die Veröffentlichung des vollen Wortlauts stehenden Gründe auch die Aufnahme eines Kopferlasses untunlich erscheinen lassen.

3.4**Fassung von Verwaltungsvorschriften**

Für die Fassung von Verwaltungsvorschriften gelten die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.4.1

In der **Überschrift** kann auf die Kurzbezeichnung und die Abkürzung verzichtet werden.

3.5**Gliederung von Verwaltungsvorschriften****3.5.1****Verwendung des Dezimalzahlensystems**

Bei der Gliederung des Vorschrifteninhalts sind die Abschnitte zu nummerieren, um

- a) die Aufeinanderfolge, die Wertigkeit und den Zusammenhang der einzelnen Teile zu verdeutlichen,
- b) das Nachschlagen und Auffinden bestimmter Textstellen zu vereinfachen und
- c) das Zitieren einzelner Abschnitte und das Verweisen innerhalb des Textes zu erleichtern.

3.5.2**Abschnittsnummerierung****3.5.2.1**

Für die Nummerierung sind arabische Ziffern zu benutzen.

3.5.2.2

Ein Dokument kann in beliebig viele Hauptabschnitte (erste Stufe) unterteilt werden, die von 1 an fortlaufend nummeriert sind.

3.5.2.3

Jeder Hauptabschnitt kann in Unterabschnitte (zweite Stufe) unterteilt werden, die ebenfalls von 1 an fortlaufend nummeriert werden.

3.5.2.4

Diese Unterteilung und Nummerierung kann, soweit dies notwendig erscheint, in weiteren Stufen fortgesetzt werden. Es ist jedoch ratsam, die Unterteilung so zu beschränken, dass die Abschnittsnummern übersichtlich, leicht lesbar und leicht zitierbar bleiben.

3.5.2.5

Die Abgrenzung der einzelnen Stufen zueinander wird durch einen Punkt dargestellt.

3.5.2.6**Beispiele:**

Erste Stufe:

- 1
- 2
- 3

Zweite Stufe:

- 1.1
- 1.2
- 1.3

Dritte Stufe:

- 1.1.1

1.1.2**1.1.3****3.5.2.7**

Die Nummern der Haupt- und Unterabschnitte werden stets linksbündig gesetzt. Der zugehörige Text wird in der darunter liegenden Zeile ebenfalls linksbündig und grundsätzlich ohne Einrückung geschrieben.

4**Erlass von Rechtsvorschriften**

Für die Fassung von Rechtsvorschriften gelten die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4.1**Stammnormen als Bestandteil einer Mantelnorm**

Ergeht eine Stammnorm als Bestandteil einer Mantelnorm (Stammgesetz als Artikel eines Artikelgesetzes oder Stammverordnung als Artikel einer Artikelverordnung), so ist die Stammnorm in ihrer letzten Einzelvorschrift mit einem eigenen Inkrafttreten zu versehen.

In Artikelverordnungen erhält jeder Artikel die entsprechende Eingangsformel mit der Angabe der jeweiligen Ermächtigungsnorm(en). Eine Eingangsformel zwischen der Überschrift der Artikelverordnung und dem ersten Artikel entfällt.

4.2**Rangangabe bei Rechtsverordnungen**

Enthält die Überschrift einer Rechtsverordnung eine Abkürzung, so ist in dieser für die Rangangabe die Abkürzung „VO“ zu verwenden.

4.3**Sonderfall: Schlussformel statt Eingangsformel**

Eine Schlussformel unter Verzicht auf die Eingangsformel ist stets vorzusehen, wenn eine Verordnung gemeinsam von der Landesregierung und einem oder mehreren Ministerien erlassen wird. Die Schlussformel lautet dann:

„Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § des Gesetzes,
2. vom ministerium auf Grund des § des Gesetzes“.

5**Datei und Formatanforderungen**

Das Gesetz- und Verordnungsblatt, das Ministerialblatt, die Sammlung Gesetz- und Verordnungsblatt und die Sammlung Ministerialblatt werden vollelektronisch erstellt. Daher sind für eine Veröffentlichung folgende Vorgaben zu beachten:

5.1**Dateivorgaben**

Die zu veröffentlichenden Texte müssen zusätzlich zur schriftlichen Form auch als elektronisches Dokument (Datei) im Format Word oder HTML zur Verfügung gestellt werden. Andere Formate können nach Absprache mit der Redaktion ausnahmsweise zugelassen werden; bevorzugt sind Word-Dateien und für die Anlagen in Tabellenform die Formate Word oder PDF zu verwenden. Kann diesen Anforderungen an die Anlagen nicht entsprochen werden, muss die Papier-Vorlage eine einwandfreie Qualität aufweisen.

5.2**Anforderungen an die Formatierung des Textes****5.2.1****Allgemeines**

Beim Herstellen der elektronischen Version des Textes dürfen grundsätzlich keine Formatierungen verwendet werden. Insbesondere nicht zulässig ist die Verwendung von

- a) Kopfbogeneditoren (zum Beispiel OKE),
- b) Seitennummerierungen,

- c) Kopf- und Fußzeilen und
- d) Kopien eines formatierten Dokuments.

5.2.2

Formatierung der Überschrift

Die Normüberschrift ist fett gedruckt und zentriert zu erfassen. Es darf nicht gesperrt geschrieben, das heißt keine Leertaste verwendet werden. Zusammenhängende Zeilen sind mit zusammenhängenden Absatzzeichen zu kennzeichnen (Shift + Return).

Bei Rechtsvorschriften, die außer der Bezeichnung auch über Kurzbezeichnung und Abkürzung verfügen, sind diese wie folgt der Bezeichnung anzufügen: Klammer auf, Kurzbezeichnung, Gedankenstrich, Abkürzung, Klammer zu. Nur so ist gewährleistet, dass auch mit der Angabe der Kurzbezeichnung oder der Abkürzung über die Suchfunktion der Sammlung Gesetz- und Verordnungsblatt und der Sammlung Ministerialblatt die Vorschrift gefunden werden kann.

5.2.3

Formatierung des Normtextes

Der Text ist in Times New Roman, Schriftgrad 12, Dokumentenansicht 100 Prozent, Zeilenabstand einfach, zu erfassen. Er ist linksbündig als Fließtext zu schreiben. Für die Bildung von Absätzen darf nur die Taste „Return“ verwendet werden. Soll der Beginn einer neuen Zeile aus redaktionellen Gründen angeordnet werden, dürfen dazu nur die Tasten „Shift + Return“ verwendet werden.

Für Aufzählungen darf nicht die Word-Funktion „Nummerierung“ oder „Aufzählungszeichen“ verwendet werden. Erlaubt sind nur die per Hand linksbündig gesetzten Nummern. Danach muss jeweils Fließtext folgen. Er ist linksbündig vorzusehen. Falls Einrückungen notwendig sind, dürfen nur die Wordfunktionen „Einzug vergrößern“ und „Einzug verkleinern“ genutzt werden. Im Normtext dürfen auch keine Sonderzeichen zur Druckersteuerung oder Ähnlichem verwendet werden.

5.2.4

Formatierung der Überschrift von Einzelvorschriften von Rechtsverordnungen

In der Überschrift der Einzelvorschrift sind Paragraphenbezeichnungen mittig auszurichten. Die Artikelbezeichnung „§“ und die Zählbezeichnung sind in einer Zeile hintereinander zu schreiben. Paragraphenüberschriften sind mit den Tasten „Shift + Return“ direkt unter die Paragraphenbezeichnung zu setzen und mittig auszurichten. Zwischen Paragraphenbezeichnung und Paragraphenüberschrift darf keine Leerzeile sein. Vor der Paragraphenbezeichnung und nach der Paragraphenüberschrift ist immer ein Absatz zu setzen („Return-Taste“).

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

6.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Innenministeriums „Veröffentlichungsrichtlinien“ vom 18. April 1994 (MBL NRW. S. 558), der zuletzt durch Runderlass vom 19. März 2003 (MBL NRW. S. 326) geändert worden ist, außer Kraft.

20304

Übernahme von Dienstordnungsangestellten in den Landesdienst

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
– 02.03 – 16 – /15 –
v. 11.9.2015

Dienstordnungsangestellte (DO-Ang.) der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen die Befähigung für die in der Anlage 2 zu § 44 Absatz 2 Laufbahnverordnung genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtung des gehobenen nichttechnischen Dienstes oder des gehobenen technischen Dienstes (einschließlich naturwissenschaftlichen Dienstes). Auf die Zuordnungstabelle nach Anlage 3 zu § 76 Laufbahnverordnung wird verwiesen.

Aufgrund des § 98 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Landesbeamtengesetz (LBG) ist eine allgemeine Ausnahme von den §§ 15 Absatz 2 und 20 Absatz 4 LBG insoweit zugelassen, als DO-Ang. bei der Übernahme in den Landesdienst in dem Amt eingestellt werden dürfen, das ihrer Rechtsstellung aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses bei ihrem bisherigen Arbeitgeber entspricht.

– MBL NRW. 2015 S. 666

2051

Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402 – 57.01.62 –
v. 14.9.2015

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 29.1.2010 (MBL NRW. S. 44), wird wie folgt geändert:

1.
 - a) In der Vorbemerkung wird bei dem Aktenzeichen die Zahl „6“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - b) Das Datum „26.4.2005“ wird durch den „20.8.2014“ ersetzt.
2. In Nummer 1.8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz angefügt:
„sowie die Ausführungen meines Erlasses vom 14.1.2015, Az. 402 – 57.01.62 (Sponsoring im Bereich der Polizei – Beurteilungskriterien für Sponsoringmaßnahmen und überarbeitete Beispiele für besondere Einzelfälle, n.v.).“
3.
 - a) In Nummer 2.1 wird in Satz 2 das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Kommunales“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ ersetzt.
4. In Nummer 2.2 wird in Satz 3 das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ ersetzt.
5. In Nummer 2.3 wird das Datum „26.4.2005“ durch den „20.8.2014“ ersetzt.
6.
 - a) In Nummer 2.4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Kreispolizeibehörden stellen ihre Übersichten dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste bis zum 7.1. des Folgejahres zur Verfügung.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.

– MBL NRW. 2015 S. 664

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste legt die Gesamtübersicht in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt bis zum 28.1. des Folgejahres dem Ministerium für Inneres und Kommunales zur Veröffentlichung in seinem Internetangebot vor.“

d) In Satz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ ersetzt.

7. In Nummer 3 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(<http://intrapol.polizei.nrw.de>)“

8. In Nummer 4 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2015 S. 666

805

**Verwaltungsvorschrift
über die Durchführung der Überwachung
der Einhaltung chemikalienrechtlicher
Vorschriften im Einzelhandel
(Verwaltungsvorschrift
Chemikaliensicherheit – ChemVwV)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – III 5–8601 –
v. 18.6.2015

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Aufgabenbereich

§ 4 Definitionen

Abschnitt 2: Anforderungen an die amtliche Inspektion

§ 5 Adressat

§ 6 Personelle Anforderungen

§ 7 Anforderungen an Prüflaboratorien

§ 8 Regelinspektion

§ 9 Anlassbezogene Inspektion

§ 10 Nachinspektion

§ 11 Qualitätsmanagement bei Durchführung der amtlichen Inspektion

Abschnitt 3: Amtliche Probenahme

§ 12 Grundsätze zur Durchführung der Probenahme

§ 13 Durchführung der Probenahme

Abschnitt 4: Maßnahmenkatalog zur Durchsetzung chemikalienrechtlicher Vorschriften

§ 14 Maßnahmenkatalog

§ 15 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Abschnitt 5: Dokumentation und Informationsaustausch

§ 16 Ziel

§ 17 Dokumentation

§ 18 Informationsaustausch

Abschnitt 6: Überwachung des Internethandels

§ 19 Aufgabe

§ 20 Maßnahmenkatalog

Abschnitt 7: Kostentragung

§ 21 Kosten

§ 22 Kostentragung bei Verstoß

§ 23 Kostentragung ohne Verstoß

§ 24 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anhang

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Diese Verwaltungsvorschrift dient einer einheitlichen Durchführung der Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO), der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-VO), der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO), des Chemikaliengesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG), der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) sowie der weiteren auf Grund dieser Gesetze und Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich an die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte und an die Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Für die amtliche Inspektion der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften¹ sind die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist amtliche Inspektion die Überwachung der Einhaltung der sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz – ZustVO ArbTG) ergebenden Vorschriften und aller auf Grund dieser Gesetze und Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen durch die Kreise und kreisfreien Städte.

(3) Diese Verwaltungsvorschrift gilt insbesondere für

1. die Qualifikation der mit der Durchführung der Inspektion betrauten Personen (Inspektorinnen und Inspektoren),
2. Anforderungen an die Prüflaboratorien,
3. Regelungen zur Durchführung sowie zur Häufigkeit der Inspektion,
4. die Entnahme und chemikalienrechtliche Prüfung und analytische Untersuchung von amtlichen Proben,
5. die Maßnahmen, die aufgrund der Ergebnisse der Inspektion und Probeentnahmen zu ergreifen sind,
6. die Dokumentationspflicht,
7. die Überwachung des Internethandels und
8. die Regelungen zur Kostentragung.

(4) Diese Verwaltungsvorschrift regelt ferner Grundsätze für die Zusammenarbeit von Behörden und Stellen in Nordrhein-Westfalen untereinander, insbesondere über

1. den Informationsaustausch.
2. das Berichtswesen.

§ 3

Aufgabenbereich

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte haben auf die Einhaltung der sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 ZustVO ArbTG ergebenden Regelungen und aller auf Grund dieser Gesetze und Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen zu achten.

(2) Hierzu haben sie sowohl Regelinspektionen, als auch, sofern erforderlich, anlassbezogene Inspektionen durchzuführen.

¹ Nummern 9.1 bis 9.4 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz – ZustVO ArbTG in der jeweils geltenden Fassung

Leitfäden wie der in Anhang I genannte Leitfaden zur Marktüberwachung Chemikalien werden angewendet.

§ 4

Definitionen

(1) Die Definitionen der folgenden Begrifflichkeiten gelten einheitlich für alle Regelungen dieser Vorschrift:

1. Einzelhandel:
 - a) Einzelhandel ist das erstmalige oder wiederholte Inverkehrbringen von Handelswaren in eigenem Namen für eigene oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an private Haushalte oder andere Endverbraucher.
 - b) Handelswaren sind Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, das heißt nicht mehr als handelsübliche, Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden.
 - c) Auf die Form des Inverkehrbringens kommt es nicht an.
 - d) Großhandel betreibt, wer in Abgrenzung zum Einzelhandel, Handelswaren an andere Abnehmer als private Haushalte beziehungsweise Endverbraucher abgibt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs II dieser Vorschrift.
 - e) Endverbraucher ist, wer Erzeugnisse, Produkte usw. zur persönlichen Verwendung beziehungsweise zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

2. Anlassbezogene Inspektion:

Eine anlassbezogene Inspektion erfolgt, wenn die zuständige Behörde Kenntnis von etwaigen Verstößen gegen chemikalienrechtliche Vorschriften erlangt.

3. Regelinspektion:

Regelinspektionen werden entweder nach einem gefahrorientierten Inspektionsplan oder nach einem im Voraus festgelegten Turnus durchgeführt.

4. Probenahme:

Probenahme ist die Entnahme einer Teilmenge aus einem größeren Massen- oder Stückgut zum Zweck der chemikalienrechtlichen Überprüfung. Ebenso von dem Begriff der Probenahme ist die Anfertigung von Fotos oder vergleichbaren Nachweisen und die Mitnahme zusätzlicher Informationen wie beispielsweise Sicherheitsdatenblätter oder Werbematerialien erfasst.

5. Unmittelbare und mittelbare Gesundheitsgefahr:

Eine Gefahr der Gesundheit besteht, wenn bei gegebener Sachlage und ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die Gesundheit von Personen eintreten wird.

Unmittelbar ist eine Gefahr, wenn es für den weiteren zu erwartenden Verlauf bis hin zum Eintritt der Gesundheitsgefährdung keiner wesentlicher Zwischenschritte mehr bedarf und der Eintritt der Gefährdung kurz bevor steht.

Die Gefahr ist mittelbar, wenn es bis zum Eintritt der Gefährdung noch weiterer wesentlicher Zwischenschritte bedarf und der Eintritt der Gefährdung noch nicht absehbar ist.

(2) Ferner gelten die Definitionen der §§ 3 bis 3a des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, ber. 3991) in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 2

Anforderungen an die amtliche Inspektion

§ 5

Adressat

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz – ZustVO ArbTG) zuständig für die chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel.

§ 6

Personelle Anforderungen

(1) Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte haben das für die Durchführung der Überwachung nach dieser Vorschrift notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Inspektorinnen und Inspektoren müssen die erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, erfüllt oder die Teilnahme an verwaltungsrechtlichen und chemikalienrechtlichen Lehrgängen nachgewiesen hat. Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Betriebe inspiziert hat, die gefährliche Stoffe und Gemische in den Verkehr bringen.

(4) Die Inspektorinnen und Inspektoren sind zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagungen, mindestens einmal jährlich, verpflichtet. Während bei Fortbildungsveranstaltungen eine persönliche Teilnahme erforderlich ist, kann bei Arbeitstagungen eine stellvertretende Teilnahme erfolgen.

(5) Die Kreise und kreisfreien Städte haben zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Inspektion und deren Auswertung ein System zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung in Anlehnung an die Regelungen des Runderlasses² zu entwickeln.

§ 7

Anforderungen an Prüflaboratorien

Bei den amtlichen Kontrollen entnommene Proben dürfen von den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten nur in Laboratorien analysiert werden, die entsprechend der Verordnung (EG) 882/2004 geprüft und akkreditiert sind.³

§ 8

Regelinspektion

(1) Regelinspektionen werden entweder nach einem gefahrorientierten Inspektionsplan oder nach einem im Voraus festgelegten Turnus durchgeführt; die Kreise und kreisfreien Städte führen mindestens 0,1 Regelinspektionen pro 1000 Einwohner und Jahr durch. Hierin nicht enthalten sind die hinzukommenden anlassbezogenen Inspektionen.

(2) Werden Regelinspektionen auf Grundlage eines gefahrorientierten Inspektionsplans durchgeführt, ist dieser nach einer Verfahrensanweisung zu erstellen sowie jährlich zu revidieren und gegebenenfalls zu aktualisieren.

(3) Über die amtliche Inspektion haben die Kreise und kreisfreien Städte den Einzelhändler in Form eines Protokolls zu informieren (Muster siehe Anhang III).

§ 9

Anlassbezogene Inspektion

² RdErl d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien – IR 12.02.02 – v. 20.8.2014

³ Ein Verzeichnis der Akkreditierte Stellen (DAKKS) ist im Internet verfügbar: <http://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks>

Eine anlassbezogene Inspektion erfolgt, wenn die zuständige Behörde Kenntnis von etwaigen Verstößen gegen chemikalienrechtliche Vorschriften erlangt.

§ 10 Nachinspektion

In Abhängigkeit von der Anzahl und der Schwere des im Rahmen der Inspektion festgestellten Verstoßes sowie unter Berücksichtigung der Inspektionshistorie und der von dem festgestellten Verstoß ausgehenden Gefahren ist im Anschluss an die Inspektion zu prüfen, ob eine Nachinspektion erforderlich ist.

§ 11 Qualitätsmanagement bei Durchführung der amtlichen Inspektion

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte führen ein Qualitätsmanagementsystem ein. Hierzu wird eine Verfahrensanweisung erstellt.

(2) Die Verfahrensanweisung beinhaltet Regelungen

1. zur Festlegung von Parametern zur Auswahl des Betriebs nach Plan und Anlass,
2. zur Vorbereitung der Inspektion, insbesondere zu den anzuwendenden Parametern und den Vorgaben an eine vorläufige Bewertung,
3. zum konkreten Ablauf der Inspektion nebst Probenahme,
4. zur Feststellung und Bewertung von Verstößen,
5. zur Zuständigkeit für die Fertigung der erforderlichen Dokumente,
6. zur Einleitung und Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und zu den Voraussetzungen für die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft,
7. zur produktbezogenen Aufbereitung der Informationen und Einstellung dieser in eine geeignete elektronische Datenbank zur Einsichtnahme durch die anderen Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

Hierbei sind die Grenzen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 zu beachten. Im Übrigen wird hierzu auf das Beispielmuster zur Betriebserfassung im Anhang IV verwiesen.

Abschnitt 3 Amtliche Probenahme

§ 12 Grundsätze zur Durchführung der Probenahme

(1) Für die Durchführung der Probenahme wird eine Verfahrensanweisung erstellt. Diese steht mit Einschränkungen gemäß der Absätze 2 und 3 sowie des § 11 dieser Vorschrift im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde.

(2) Der Eingriff in den Einzelhandelsbetrieb ist so gering wie möglich zu halten.

(3) Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte legen den Analyseauftrag unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Anforderungen fest.

§ 13 Durchführung der Probenahme

(1) Die Probenahme erfolgt in der Regel ohne Ankündigung und zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.

(2) Bei der Probenahme ist besonders darauf zu achten, dass alle Eigenschaften dieser Teilmenge mit denen der Hauptmenge übereinstimmen und die gezogenen Proben für das beprobte Material repräsentativ sind.

(3) Eine eindeutige Identifizierung der Probe ist sicherzustellen.

(4) Die Proben sind so zu transportieren, dass es zu keinen signifikanten Veränderungen der zu untersuchenden Parameter kommt.

(5) Gegenproben dienen der Rechtssicherheit. Sie sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(6) Über die Probenahme ist ein Probeentnahmeprotokoll zu erstellen (Muster siehe Anhang III). Aus diesem müssen insbesondere ersichtlich sein:

1. Betriebsstandort,
2. anwesende Personen und Funktion,
3. Uhrzeit und Datum der Prüfung,
4. Angaben zur Probe (Bezeichnung, Hersteller, Produktkennzeichnung für Handelsartikel (EAN-/GTIN-Nummer), Angebotsform),
5. sofern erforderlich, Angaben zur Lagerung und zum Transport der Proben und
6. Datum und Unterschrift aller an der Entnahme beteiligten Inspektorinnen und Inspektoren.

Abschnitt 4 Maßnahmenkatalog zur Durchsetzung chemikalienrechtlicher Vorschriften

§ 14 Maßnahmenkatalog

(1) Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können unter Setzung einer Frist die Mängelbeseitigung anordnen und ein Bußgeldverfahren durchführen bzw. eine Verwarnung aussprechen.

(2) Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte sollen bei bußgeldbewehrten Verstößen ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung einleiten. Hierbei gelten die Bußgeldvorschriften der jeweils einschlägigen Gesetze, insbesondere des § 26 des Chemikaliengesetzes.

(3) Sie können sonstige Anordnungen zur Beseitigung der durch den Verstoß geschaffenen Gefahr, beispielsweise nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 57 vom S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung, treffen.

(4) Sie können auch die ordnungsgemäße Entsorgung des Gefahrstoffes anordnen.

(5) Sie können die für den Hersteller zuständige Behörde auf dem Dienstweg in Kenntnis setzen und den Rückruf des Produktes anregen.

(6) Sie können den Handel mit den beanstandeten Erzeugnissen, Produkten et cetera untersagen. Eine solche Untersagung ist in Einzelfällen auch ohne vorherige Inspektion zulässig, wenn es die Art und Weise des Inverkehrbringens so erfordert (beispielsweise bei Briefkastenfirmen).

(7) Sie können Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in den jeweils geltenden Fassungen einleiten.

(8) Besteht der Verdacht einer Straftat, so haben die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

(9) Es gelten die Strafvorschriften der jeweils einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der §§ 27 und 27b des Chemikaliengesetzes.

(10) Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte sollen möglichst bei Verdacht einer Straftat die Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, sicherstellen. Bei einer

Ordnungswidrigkeit reicht die nachgewiesene Beseitigung.

§ 15

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte treffen die Maßnahmen nach § 14 nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den Adressaten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Maßnahmen nach § 14 Absatz 5 bis 7 dürfen nur dann ergriffen werden, wenn die Gefahr nicht anders abwendbar ist.

Abschnitt 5

Dokumentation und Informationsaustausch

§ 16

Ziel

(1) Primäres Ziel der Verpflichtung zur Dokumentation im Sinne des § 17 und zum Informationsaustausch nach § 18 ist ein ständiger Informationsfluss zwischen den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Dadurch soll insbesondere Mehr- beziehungsweise Doppelarbeit vermieden werden.

(2) Demnach soll nicht jegliche Inspektionstätigkeit für den Informationsaustausch dokumentiert werden. Es sollen vielmehr die produktbezogenen Ergebnisse, sofern es für dieses Produkt nicht bereits Ergebnisse gibt oder sich diese, beispielsweise durch eine neue Einstufung, geändert haben, weitergegeben werden.

§ 17

Dokumentation

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte dokumentieren jede durchgeführte Inspektion sowie deren Ergebnis.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Dokumente richtet sich nach den jeweils einschlägigen Vorschriften und beträgt im Übrigen fünf Jahre.

(3) Eine erforderliche Nachinspektion ist innerhalb von drei Monaten zu terminieren und der Termin im Jahresplan einzutragen.

(4) Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte haben relevante, produktbezogene Informationen und Dokumente zur Information für alle anderen Kreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen in einer geeigneten elektronischen Kommunikationsdatenbank (beispielsweise das „European Market Surveillance System (ICSMS), Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS), Chemikalienüberwachungssystem (ChemSys)) zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Kreise und kreisfreien Städte berichten der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg über die Inspektionsergebnisse.

§ 18

Informationsaustausch

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte tragen dafür Sorge, dass zwischen den einzelnen Überwachungsbehörden Transparenz bezüglich der Prüfergebnisse und der gesammelten Erfahrungen besteht und somit eine Aufgabenteilung zwischen ihnen erfolgen kann. Grenzen können sich aus den jeweiligen Datenschutzbestimmungen wie dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, DSGVO NRW) und aus den in Absatz 4 genannten Erwägungen ergeben.

(2) Der Informations- und Erfahrungsaustausch hierzu erfolgt in elektronischer Form mittels einer für diesen Austausch geeigneten Datenbank (beispielsweise ICSMS, IFAS, ChemSys).

(3) Für Fragen der amtlichen Inspektion relevante produktbezogene Ergebnisse sind zum Zwecke der Transparenz in die Datenbank einzustellen. Hierzu zählen bei-

spielsweise Angaben zur Identifizierung des Produktes inklusive Lichtbilder, Angaben zu den Risiken, Prüfungsergebnisse, getroffene Maßnahmen, Kontakte mit Betroffenen und Begründungen für die getroffenen oder gerade nicht getroffenen Maßnahmen.

(4) Für die zwischen den einzelnen Stellen ausgetauschten Informationen sollten Vertraulichkeit und Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strikt gewährleistet sein. Hierzu sollten sich die Angaben möglichst nur auf das Produkt beziehen und nur, wenn eine Gefahr nicht anders abwendbar ist, auch die Identität des Einzelhandels preisgegeben werden.

Abschnitt 6

Überwachung des Internethandels

§ 19

Aufgabe

(1) Die Überwachung des Internethandels obliegt in erster Linie einer zentralen Stelle.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte haben nur dann eigene Internetüberwachungsmaßnahmen vorzunehmen, wenn und soweit sie von der zentralen Stelle für Internetüberwachung einen konkreten Hinweis auf einen Verstoß innerhalb ihrer Zuständigkeit erhalten.

(3) Die Abschnitte 1 bis 5 sowie 7 dieser Vorschrift gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Ausübung des behördlichen Ermessens die Besonderheiten des Internetverkehrs zu berücksichtigen sind.

(4) Leitfäden wie der in Anhang V genannte Leitfaden zur Internetpraxis für den Chemikalienhandel werden angewendet.

(5) Weitere Besonderheiten sind aus Anhang VI dieser Vorschrift zu entnehmen.

§ 20

Maßnahmenkatalog

(1) Bei Verstößen gelten grundsätzlich die allgemeinen Maßnahmen nach Abschnitt 4 dieser Vorschrift, mit den in Absatz 2 bis 4 geregelten zusätzlichen Besonderheiten.

(2) Ist ein Angebot offenkundig unzulässig, veranlasst die zentrale Stelle beim zuständigen Provider die Löschung des Angebots.

(3) Der Verkauf des Produktes ist zu untersagen. Er kann endgültig oder vorläufig bis zur Korrektur durch den Einzelhändler untersagt werden.

(4) Hat der Einzelhändler gegen Kennzeichnungs- und Informationspflichten verstoßen, kann ihm einer der Mustertexte beispielhaft nach Anhang V zugesendet werden. Anhand dieser kann dem Einzelhändler die Gelegenheit gegeben werden, sein Angebot zu korrigieren und erneut ins Internet einzustellen.

Abschnitt 7

Kostentragung

§ 21

Kosten

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (Amtshandlungen) nach dieser Verwaltungsvorschrift haben die Kreise und kreisfreien Städte Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

(2) Die zu erhebenden Gebühren sollen die Kosten für Personal, Verwaltungskosten sowie die Kosten für technische Leistungen umfassen.

(3) Die Gebühren richten sich nach den jeweiligen Gebührentatbeständen, insbesondere der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) und des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Die dem Einzelhändler durch die Durchführung der Inspektion entstandenen eigenen Aufwendungen hat er selbst zu tragen.

§ 22

Kostentragung bei Verstoß

(1) Wurde bei der Inspektion ein Verstoß festgestellt, so haben die Kreise und kreisfreien Städte alle entstandenen Kosten gemäß § 21 dieser Vorschrift dem Einzelhändler in Rechnung zu stellen.

(2) Zu berücksichtigen sind das eigene Verschulden des Einzelhändlers am Verstoß (beispielweise Verstoß gegen Abgabebeschränkungen, dem Nicht-Nachkommen seiner Überprüfungs- und Sicherungspflichten oder seiner Kenntnis vom Verstoß).

§ 23

Kostentragung ohne Verstoß

(1) Bei anlassbezogenen Inspektionen können die Kreise und kreisfreien Städte auch ohne Auffinden eines Verstoßes die entstandenen Kosten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in Rechnung stellen.

(2) Der Einzelhändler trägt bei einer Inspektion die Kosten nur dann, wenn er eine solche selbst ausgelöst hat. Hierzu muss er einen Verdachtstatbestand geschaffen haben. Im Übrigen gelten die Grundsätze zum Anscheins- und Gefahrenverdachtsstörer aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht.

§ 24

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Oktober 2024 außer Kraft.

(2) Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Durchführung des Chemikaliengesetzes – Informationen über die Anmeldung neuer Stoffe“ vom 2.7.1998 (MBL NRW. S. 967) wird aufgehoben.

Anhang

- I. Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) (zu § 3 (2)) verfügbar im internen Bereich der BLAC unter <http://www.blac.de>
- II. Abgrenzung zwischen Groß- und Einzelhandel (zu § 4 (1) Nr. 1 d)
- III. Muster für eine Betriebsinspektion (zu § 8 (3) und § 13 (6))
- IV. Muster für einen Betriebserfassungsbogen (zu § 11 (2) Satz 3)
- V. Leitfaden – Gute Internetpraxis für den Chemikalienhandel (zu § 19 (4)) verfügbar im öffentlichen Bereich der BLAC unter <http://www.blac.de>
- VI. Besondere Anforderungen des Internethandels (zu § 19 (4))

Anhang II zu § 4 Absatz 1 Nr. 1d**Abgrenzung zwischen Groß- und Einzelhandel**

Einzelhandel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an private Haushalte absetzt.

Großhandel betreibt, wer Handelsware im eigenen Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an andere Abnehmer als private Haushalte absetzt.

- I. Im Einzelhandel spielt es keine Rolle, in welcher Form (stationärer Einzelhandel, Versandhandel, Markt-, Straßen- und Hausierhandel) die Handelsware abgesetzt wird.

Handelswaren sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, das heißt, nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden.

Der Absatz der Apotheken an private Haushalte ist Einzelhandel, auch wenn über eine gesetzliche Krankenkasse oder eine Ersatzkasse abgerechnet wird.

Absatzformen des Einzelhandels sind der ambulante Einzelhandel, der Versandhandel sowie der stationäre Einzelhandel.

Beim ambulanten Einzelhandel, der den Markt-, Straßen- und Hausierhandel umfasst, erfolgt der Verkauf von Waren überwiegend außerhalb einer festen Betriebsstätte.

Versandhandel findet statt, wenn die Ware überwiegend nicht im Ladengeschäft verkauft, sondern mittels Katalog, Prospekt, Anzeige, Muster usw. oder durch Versandhandelsvertreter angeboten und dem Besteller zugestellt wird.

Beim stationären Einzelhandel erfolgt der Verkauf von Waren überwiegend innerhalb einer festen Betriebsstätte. Diese Absatzform umfasst neben den verschiedenen Erscheinungsformen von Ladengeschäften (zum Beispiel Kaufhäuser, SB-Warenhäuser, Nahrungs- und Genussmittelgeschäfte) auch eine Reihe anderer Vertriebsformen, wie Kiosk, Handel vom Lager oder Tankstelle.

Bei den Bedienungsformen des Einzelhandels wird danach unterschieden, ob überwiegend im Wege der herkömmlichen Bedienung, in der Regel mit Beratung, oder der Selbstbedienung verkauft wird.

- II. Zum Großhandel rechnet - außer dem Absatz an Unternehmen - auch der Absatz zum Beispiel an Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Sparkassen, Handwerkskammern sowie an Abnehmer, die die bezogenen Waren verarbeiten oder für betriebliche Zwecke (zum Beispiel als Treibstoffe, als Büromaterial oder für Investitionen) oder zur Berufsausübung verwenden.

Zu den Absatzformen des Großhandels zählen der Streckengroßhandel und der Lagergroßhandel. Beim Streckengroßhandel entfallen mehr als 50% von den Großhandelsumsätzen auf Streckengeschäfte (Eigengeschäfte), bei denen die Ware vom Vorlieferanten zum Abnehmer befördert wird, ohne dass sie - obgleich vom Handelsunternehmen als Wareneingang verbucht - von diesem eingelagert wurde. Zolllager sowie Lager im Freihafen und im Ausland gelten hierbei nicht als Lager. Lagergroßhandel liegt vor, wenn von den Großhandelsumsätzen höchstens 50% auf Streckengeschäfte entfallen.

Bei den Bedienungsformen des Großhandels kann zwischen Selbstbedienungsgroßhandel (Cash-and-Carry) und Liefergroßhandel unterschieden werden.

Großhandel wird vom Einzelhandel abgegrenzt durch die Definition „Kein Verkauf an Endverbraucher“ (BGHZ 70, 18; BGH BB 1979, 440), wobei toleriert wird, dass gelegentlich auch an diese verkauft wird. Sollten Zweifel bestehen, dass es sich um einen Großhandel handelt, hat der Händler plausibel darzustellen, wie der Erwerb der Waren an den privaten Endverbraucher verhindert wird. Beim Einzelhandel wird ebenfalls toleriert, wenn dieser auch an „Nicht-Endverbraucher“ abgibt. Ein Baumarkt ist nicht deshalb ein Großhandel, weil bei ihm überwiegend berufliche Verwender einkaufen; der Baumarkt bleibt ein Einzelhandel, weil der Endverbraucher ohne Beschränkungen dort Waren beziehen kann. Als „Endverbraucher“ kann man denjenigen bezeichnen, an den Lebensmittel, Haushaltschemikalien und Heimwerkerprodukte etc. zur persönlichen Verwendung bzw. zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden.

- III. Sofern ein Händler sowohl Groß- als auch Einzelhandel betreibt, sind grundsätzlich beide Behörden zuständig. Sofern er dabei die beiden Handelsformen in räumlich getrennten Bereichen durchführt, die eine eindeutige Zuordnung zu den Handelsformen ermöglichen, richtet sich die Zuständigkeit nach der jeweils betriebenen Handelsform. Die zuständigen Behörden können hiervon abweichend vereinbaren, dass in diesen Betrieben die Abgabevorschriften durch die für den Einzelhandel zuständige Behörde überwacht werden, wohingegen die für den Großhandel zuständige Behörde die weiteren Vorschriften (z. B. Kennzeichnung) überwacht.

Aus Gründen der Praktikabilität hat in den Betrieben mit beiden Handelsformen zunächst die für den Einzelhandel zuständige Behörde vor Ort zu gehen und die Einhaltung aller Vorschriften zu kontrollieren. Bei Missständen, die nicht ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, ist die Bezirksregierung zu informieren. Die Anordnung konkreter Maßnahmen (Verfügung, Ordnungswidrigkeit) kann nur durch die zuständige Behörde erfolgen, weil anderenfalls die Eingriffsermächtigung nicht vorhanden ist.

Bei Handelszentren muss darauf abgestellt werden, ob diese an eigenständige Firmen die Waren liefern oder nur an zu ihnen gehörende Filialbetriebe.

Im ersten Fall wären sie dem Großhandel zuzuordnen, im zweiten dem Einzelhandel, wenn die Waren in den Filialen für die Abgabe an private Endverbraucher bestimmt sind. Sofern die Zuordnung eines Betriebes zu einer der beiden Handelsformen Zweifel aufwirft, entscheidet die Bezirksregierung über die Zuständigkeit.

Name Behörde Logo		Betriebsangaben	
Datum	Uhrzeit Von _____ Bis _____	☐ Einzelhandel ☐ Hauptbetrieb	☐ Großhandel ☐ Filiale
Muster für eine Betriebs- inspektion gemäß Chemikaliengesetz		Inhaberin / Inhaber (Filialleiterin / Filialleiter)	
		Anwesende Person / -en (Name, Vorname, Funktion)	

Überprüfung von Proben nach § 21 Abs. 4 ChemG			
keine Entnahme, sondern Digitalfotos zur anschließenden Beurteilung ☐			
Entnahme / Ansicht ☐			
Bezeichnung der Probe / Menge ☐ Gegenprobe genommen	EAN Chargennummer 	☐ Sicherheitsdatenblatt erhalten ☐ kindergesicherter Verschluss ☐ tastbarer Gefahrenhinweis	
☐ Gegenprobe genommen	Chargennummer 	☐ Sicherheitsdatenblatt erhalten ☐ kindergesicherter Verschluss ☐ tastbarer Gefahrenhinweis	
☐ Gegenprobe genommen	Chargennummer 	☐ Sicherheitsdatenblatt erhalten ☐ kindergesicherter Verschluss ☐ tastbarer Gefahrenhinweis	
☐ Gegenprobe genommen	Chargennummer 	☐ Sicherheitsdatenblatt erhalten ☐ kindergesicherter Verschluss ☐ tastbarer Gefahrenhinweis	
☐ Gegenprobe genommen	Chargennummer 	☐ Sicherheitsdatenblatt erhalten ☐ kindergesicherter Verschluss ☐ tastbarer Gefahrenhinweis	
☐ Gegenprobe genommen	Chargennummer 	☐ Sicherheitsdatenblatt erhalten ☐ kindergesicherter Verschluss ☐ tastbarer Gefahrenhinweis	
☐ Besondere Anforderungen an Lagerung / Transport für folgende Produkte: []			
☐ Weitere Proben siehe Anlage zum Protokoll über eine Betriebsinspektion gemäß Chemikaliengesetz			
☐ Über Abweichungen werden Sie schriftlich in Kenntnis gesetzt			
☐ Anordnung mündlich erteilt / Bemerkungen			

Name Behörde		Betriebsangaben	
Logo			
Datum	Uhrzeit	☐ Einzelhandel	☐ Großhandel
	Von Bis	☐ Hauptbetrieb	☐ Filiale
Muster für eine Betriebsinspektion gemäß Chemikaliengesetz (Besondere Abgabe-Anforderungen)		Inhaberin / Inhaber (Filialleiterin / Filialleiter)	
		Anwesende Person / -en (Name, Vorname, Funktion)	
Überprüfung von Proben nach § 21 Abs. 4 ChemG			
keine Entnahme, sondern Digitalfotos zur anschließenden Beurteilung ☐			
Entnahme / Ansicht ☐			
Bezeichnung der Probe / Menge ☐ Gegenprobe genommen		EAN 	☐ Sicherheitsdatenblatt erhalten ☐ kindergesicherter Verschluss ☐ tastbarer Gefahrenhinweis
☐ Gegenprobe genommen			☐ Sicherheitsdatenblatt erhalten ☐ kindergesicherter Verschluss ☐ tastbarer Gefahrenhinweis
☐ Gegenprobe genommen			☐ Sicherheitsdatenblatt erhalten ☐ kindergesicherter Verschluss ☐ tastbarer Gefahrenhinweis
Sachkundige Person /-en nach § 5 ChemVerbotsVO anwesend			☐ ja ☐ nein ☐ nicht erforderlich
Familienname, Vorname [] Nachweis vom []			
Abgabebuch vorhanden nach § 3 Abs. 3 ChemVerbotsVO			☐ ja ☐ nein ☐ nicht erforderlich
Identitätsfeststellung erfolgt nach § 3 Abs. 3 ChemVerbotsVO			☐ ja ☐ nein ☐ nicht erforderlich
Unterrichtung des Erwerbers über ordnungsgemäße Verwendung, Entsorgung nach § 3 Abs. 1 Nr.5 ChemVerbotsVO			☐ ja ☐ nein ☐ nicht erforderlich
Produkt ist gesichert aufbewahrt bei Selbstbedienungsverbot, § 4 Abs. 1 ChemVerbotsVO			☐ ja ☐ nein ☐ nicht erforderlich
☐ Besondere Anforderungen an Lagerung / Transport für folgende Produkte: []			
☐ Weitere Proben siehe Anlage zum Protokoll über eine Betriebsinspektion gemäß Chemikaliengesetz			
☐ Über Abweichungen werden Sie schriftlich in Kenntnis gesetzt			
☐ Anordnung mündlich erteilt / Bemerkungen			

Datum / Unterschrift d. Verantwortlichen des Betriebs.

Unterschrift der Prüferin / des Prüfers
seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters

Anhang IV zu § 11 Absatz 2 Satz 3

**Wappen oder Logo
der Gebietskörperschaft**

**Muster für einen Betriebserfassungsbogen
(zu § 11 (2) Satz 3)**

Einzelhandel mit Gefahrstoffen

Inhalt:

1. Angaben zum Betrieb und zur Inspektion.....	2
2. Angaben zum Gefahrstoffsortiment.....	3
3. Erlaubnis- oder sachkundepflichtige Gefahrstoffe.....	4
4. Dokumentation	5

1. Angaben zum Betrieb und zur Inspektion

Einzelhandelsbetrieb	
Datum der Inspektion:	
Inspektor/ -en:	

Firmenstempel:

Name des Einzelhandelsbetriebes:	
Straße, Nr.:	
Plz, Ort:	

Name der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters (verantwortliche des Betriebs):	
Wohnanschrift:	
Geburtsdatum:	

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Inspektion auf Seiten des Betriebes:

2. Angaben zum Gefahrstoffsortiment

Das Sortiment enthält folgende Produktgruppen		Produktvielfalt ¹	
☐	Aerosole	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Biozidprodukte	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Farben und Lacke	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Wasch- und Reinigungsmittel	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Sonstige Stoffe und Gemische	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
Anmerkungen			

Das Sortiment enthält folgende Produktgruppen		Handelsumfang ²	
☐	Aerosole	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Biozidprodukte	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Farben und Lacke	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Wasch- und Reinigungsmittel	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Sonstige Stoffe und Gemische	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
Anmerkungen			

Sicherheitsdatenblätter gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) sind vorhanden.

☐ ja ☐ nein ☐ entfällt / nicht geprüft

¹

Angebot der verschiedenen Produkte innerhalb einer Produktgruppe

²

Überwiegend vorrätige Menge eines Produktes, die auf dem Markt bereitgestellt wird

3. Erlaubnis- oder sachkundepflichtige Gefahrstoffe

Mit dem Totenkopf (GHS 06; T / T+) zu kennzeichnende Gefahrstoffe werden in den Verkehr gebracht.			
☐ ja	☐ nein		
Die Erlaubnis zum Einzelhandel mit Gefahrstoffen, die mit dem Totenkopf (GHS 06; T / T+) zu kennzeichnen sind liegt vor.			
☐ ja	☐ nein	☐ entfällt	
Es wurde angezeigt, dass die o. a. Gefahrstoffe an gewerbliche Verwender abgegeben werden.			
☐ ja	☐ nein	☐ entfällt	
Sachkundepflichtige Gefahrstoffe werden in den Verkehr gebracht.			
☐ ja	☐ nein		
Die erforderlichen Nachweise der Sachkunde liegen vor.			
☐ ja	☐ nein	☐ werden nachgereicht	☐ entfällt

Sachkundige Personen (Angabe der ausstellenden Behörde / Datum) sind:

4. Dokumentation

Die Dokumentation im Gefahrstoffbuch bei der Abgabe mit T, T+ oder GHS 06 gekennzeichneten Stoffe / Gemische und Stoffen zur Sprengstoffherstellung erfolgt ordnungsgemäß		
☐ ja	☐ nein	☐ entfällt
Dokumentationsmängel wurden nicht festgestellt.		
☐ ja	☐ nein	☐ entfällt
Die Dokumentation ist nicht ordnungsgemäß, es fehlt:		
☐	Art und Menge der abgegebenen Gefahrstoffe	
☐	Datum der Abgabe	
☐	Verwendungszweck	
☐	Anschrift des Erwerbers	
☐	Unterschrift des Erwerbers	
☐	Name des Abgebenden	
Empfangsbestätigungen	☐ ja	☐ nein
sonstige Aufzeichnungen	☐ Lieferscheine	☐ EDV

Datum / Unterschrift d. Verantwortlichen des Betriebs	zuständige Behördenvertretung (Unterschrift der Prüferin / des Prüfers seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters)

Anhang VI zu § 19 Absatz 4**Besondere Anforderungen des Internethandels**

Bei der Überwachung des Internethandels durch die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte sind einige Besonderheiten zu beachten.

I. Besonderheiten bei dem Inhalt der Überwachung bei der Angabe von Gefährlichkeitsmerkmalen

Es ist aufgrund der Kaufabwicklung über das Internet besonders darauf zu achten, dass spätestens mit der Übergabe des Produkts in einer geeigneten Art und Weise für die Unterrichtung des Erwerbers bezüglich der mit der Nutzung verbundenen Gefahren und notwendigen Vorsichtsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesorgt ist.

II. Besonderheiten bei der Überwachung absoluter und beschränkter Abgabenverbote

Aufgrund der unpersönlichen Abwicklung über das Internet, ist besonders darauf zu achten, dass

1. Abgabenverbote, insbesondere für Abgaben an Private, spezielle Ausnahmen und Sonderregelungen zur Abgabe bestimmter Stoffe nach § 3 Abs. 4 der ChemVerbotsV, Anhang XVII zur REACH-VO, Anhang XIV zur REACH-VO und Anhang zu § 1 ChemVerbotsV eingehalten werden.
2. es für die Abgabe von bestimmten Stoffen (z.B. giftige und sehr giftige Stoffe sowie Begasungsmittel) bei der Bestellannahme seitens des Einzelhändlers einen Mechanismus zur Überprüfung der Berechtigung des Bestellers für den Erwerb gibt.
3. das Versandhandelsverbot für bestimmte gefährliche Stoffe beachtet wird.

III. Besonderheiten bei der Überwachung von notwendigen Eignungsnachweisen

Es ist besonders darauf zu achten, dass

1. der Verkäufer, sofern erforderlich, im Besitz einer behördlichen Erlaubnis für die Abgabe der Stoffe ist.
2. der Verkäufer im Internet auf die in Abs.1 erforderliche Erlaubnis hinweist.

IV. Besonderheiten bei der Überwachung verpackungs- und kennzeichnungsrechtlicher Bestimmungen

Besonders zu achten ist darauf, dass

die Marktbeteiligten die Gefahr durch Kennzeichnung ausreichend kommuniziert haben. Die Anforderungen an die Kennzeichnung sind bei Verkäufen über das Internet besonders hoch. Die Kennzeichnung muss für den Käufer gut erkennbar sein. Sie kann sowohl separat als auch als Foto kenntlich gemacht werden. Jedoch darf es keine Zweifel am Zusammenhang zwischen dem verkauften Produkt und der Kennzeichnung geben. Dieser Zusammenhang muss eindeutig sein.

V. Überwachung der Einhaltung des Umgehungsverbots

Auch zu achten ist darauf, dass der Einzelhandel die chemikalienrechtlichen Vorschriften nicht umgeht.

1. Eine Umgehung stellt beispielsweise der Verkauf von Gefahrstoffbehältern dar, wenn der Inhalt ferner „verschenkt“ werden soll. Indiz hierfür ist ein unverhältnismäßig hoher Preis für den Behälter.

2. Ebenso eine Umgehung der Vorschriften liegt vor, wenn auf den ersten Blick lediglich die Sicherheitsdatenblätter, tatsächlich jedoch auch der Stoff selbst verkauft wird.
3. Ein weiteres Indiz für eine Umgehung chemikalienrechtlicher Vorschriften kann beispielsweise eine Unstimmigkeit zwischen dem geforderten Preis und der Menge sein.
4. Im Internet geben einige Anbieter an, sie seien private Verkäufer, obwohl sie tatsächlich gewerblich handeln. Auch dies stellt eine Umgehung der Vorschriften dar. Entgegen eigener Angaben handelt gewerblich, wer selbständig, planmäßig, auf gewisse Dauer, nach außen gerichtet mit Gewinnerzielungsabsicht Waren anbietet.

III.**Minister für Arbeit, Integration und Soziales**

**Bekanntmachung
über die Neubestellung
der Landeswahlbeauftragten und ihres
Stellvertreters für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
in Nordrhein-Westfalen**

vom 29. September 2015

Aufgrund § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), wird bekannt gemacht:

Gemäß Artikel I § 53 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 449 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SVWO habe ich mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2015

Frau Regierungsdirektorin Isabelle Steinhauser

zur Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen in Nordrhein-Westfalen und

Herrn Oberamtsrat Hans Peter Zimpl

zu ihrem Stellvertreter bestellt.

Die Landeswahlbeauftragte und ihr Stellvertreter haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, Tel.: 0211/855-3430 (-3236), Fax: 0211/855-3421,

E-mail: julia.tolksdorf@mais.nrw.de oder
hans-peter.zimpl@mais.nrw.de.

Düsseldorf, den 29. September 2015

Der Minister für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Guntram S c h n e i d e r

– MBl. NRW. 2015 S. 684

Landeskriminalamt

**Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Cologne“
sowie deren Teilorganisation
„Red Devils MC Cologne“ in Köln
hier: Gläubigeraufruf**

Bek. d. Landeskriminalamtes
v. 8.10.2015

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 18.4.2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), eine Verbotsverfügung gegen den Verein „Hells Angels MC Cologne“ sowie deren Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“.

Die Verbotsverfügung ist am 16. April 2015 unanfechtbar geworden (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots im Bundesanzeiger vom 13. Mai 2015 – BAnz AT 13.5.2015 B10).

Mit Erlass vom 16.4.2015 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-West-

falen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Hells Angels MC Cologne“ und der Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“ aufgefordert,

bis zum 14. Dezember 2015

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des „Aktenzeichens ZA 2.2.-57.07.12“ beim

Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweistücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Düsseldorf, den 8.10.2015

ZA 2.2.-57.07.12

Landeskriminalamt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
B r i n k m a n n

– MBl. NRW. 2015 S. 684

**Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Kameradschaft Hamm“
hier: Gläubigeraufruf**

Bek. d. Landeskriminalamtes
v. 8.10.2015

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 6.8.2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), eine Verbotsverfügung gegen den Verein „Kameradschaft Hamm“.

Die Verbotsverfügung ist am 2. Juni 2015 unanfechtbar geworden (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots im Bundesanzeiger vom 19. Juni 2015 – BAnz AT 19.6.2015 B8).

Mit Erlass vom 2.6.2015 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom

21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Kameradschaft Hamm“ aufgefordert,

bis zum 14. Dezember 2015

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des „Aktenzeichens ZA 2.2.-57.07.12“ beim

Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen,
Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Düsseldorf, den 8.10.2015

ZA 2.2.-57.07.12

Landeskriminalamt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

B r i n k m a n n

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569